



Geschäftsordnung des Beirats für Qualitätssicherung in Lehre und Studium

Beschlossen auf der konstituierenden Beiratssitzung am 15. März 2022

Einleitung

Mit Bericht des Rektorats für die Sitzung des Senats im Februar 2022 (Stand: 09.02.2022) wurde die Hochschulöffentlichkeit der Universität Greifswald darüber informiert, dass zur inhaltlichen Beratung der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in Lehre und Studium ein Beirat eingerichtet wird, der die Arbeit der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung und den Ausbau des Qualitätsmanagements im Bereich Lehre und Studium begleitet und das Rektorat berät.

§ 1 Aufgaben

Der Beirat ist vom Rektorat mit der inhaltlichen Beratung der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre beauftragt. Dies beinhaltet insbesondere die Begleitung der Arbeit der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements im Bereich Lehre und Studium sowie die Beratung des Rektorats.

Mögliche Themenfelder der Beratung seitens des Beirats für Qualitätssicherung sind:

- Leitbild Lehre, Qualitätsstrategie und deren Integration in die Steuerungsprozesse,
- Einbindung von Internationalisierung und gesellschaftlichen Zielsetzungen in das Qualitätsmanagementsystem,
- Informationssysteme, Studierenden- und Absolvent*innenstudien, Qualitätsberichte und die Beteiligung von Interessensgruppen,
- Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung für unterschiedliche Arten von Studiengängen: Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen, 1. Juristische Prüfung oder kirchliches Examen,
- Vorschläge zur Konfliktlösung bei Akkreditierungsverfahren.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat umfasst insgesamt fünf Personen, davon vier externe Mitglieder:

- ein*e externe*r Hochschullehrer*in mit Hochschulleitungserfahrung
- ein*e externe*r Leiter*in Qualitätsmanagement einer vergleichbaren Hochschule bspw. aus dem ehemaligen Netzwerk Quality Audit mittelgroßer Universitäten
- ein*e externe*r Vertreter*in der Berufspraxis, z. B. Alumna oder Alumnus oder Kooperationspartner*in im Rahmen der Transferstrategie der Universität
- ein*e externe*r Studierendenvertreter*in

- ein*e Hochschullehrer*in der Universität Greifswald, vorzugsweise ein*e ehemalige*r (Studien-)Dekan*in oder Prorektor*in Lehre

(2) Der Beirat wird vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren berufen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird das Ersatzmitglied für die verbleibende Dauer berufen. Das ausscheidende Beiratsmitglied wird um einen Vorschlag für das Ersatzmitglied gebeten.

§ 3 Sprecher*innenfunktion

Die Mitglieder des Beirats können aus ihrer Mitte einvernehmlich eine*n Sprecher*in zur Außenvertretung bestimmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.

§ 5 Sitzungshäufigkeit und Organisation

- (1) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Organisation der Beiratssitzungen obliegt der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre in Abstimmung mit dem*der zuständigen Prorektor*in.
- (3) An den Sitzungen können der*die zuständige Prorektor*in und Vertreter*innen der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie ggf. weitere Vertreter*innen der Universität auf Veranlassung des Beirats als Gäste teilnehmen.

§ 6 Sitzungsleitung und Tagesordnung

- (1) Der*die zuständige Prorektor*in und Vertreter*innen der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie die Beiratsmitglieder sammeln Themen für die Tagesordnung.
- (2) Der*die zuständige Prorektor*in leitet die Sitzung.
- (3) Der Beirat erörtert jeweils am Ende einer Sitzung die Terminfindung und die Tagungsordnung für die nächste Sitzung.

§ 7 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Der Beirat beschließt Empfehlungen für das Rektorat.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Antrag die Zahl der Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Das Stimmenverhältnis wird protokolliert.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Protokoll gefertigt, in dem die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.
- (2) Das Protokoll ist im Umlaufverfahren zu bestätigen.
- (3) Bestätigte Protokolle sind von der Sitzungsleitung und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und dem Rektorat zu übermitteln.